

INFORMATION
vom 17. April 2020

7. WICHTIGE INFORMATION

Der Umgang mit BAO- Zahlungserleichterungsansuchen und die Aussetzung der Einbringung auf Gemeindeebene nach Fragen und Antworten gegliedert

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die negativen Auswirkungen der „Coronavirus“-Krise und die notwendigen COVID-19-Maßnahmen auf die Wirtschaft führen bei Unternehmern vermehrt zu Liquiditätsengpässen und Anträgen auf Entlastung.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Steuern der Unternehmen und der „privaten“ Abgabepflichtigen fallen aber weiterhin an.

Der Bund hat in seinem Einflussbereich bereits Entlastungen für wirtschaftlich massiv betroffene Abgabepflichtige durch das Bundesministerium für Finanzen für die Finanzämter hinsichtlich der an den Bund abzuführenden Abgaben sowie für Sozialversicherungsbeiträge in der ASVG-Novelle und im 2. COVID-19-Gesetz vorgesehen.

Viele Gemeinden tendieren dazu, ihre Abgabepflichtigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen und Zahlungserleichterungen bei Gemeindeabgaben – insbesondere bei der Kommunalsteuer – zu gewähren.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die **Gemeinden** vor dem Hintergrund der zu erwartenden **Rückgänge bei den Bundesertragsanteilen**, sowie der im Raum

stehenden **Einnahmenausfälle** aus Abgaben ihre **eigene Liquidität nicht gefährden** dürfen.

Aufgrund zahlreicher bereits bei den Gemeinden aufliegender Zahlungserleichterungsanträge wurden wir vielfach gefragt,

- wie die Bezahlung von Abgaben in begründeten Härtefällen rechtskonform auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann und
- ob in der aktuellen Krisensituation immer alle Nebenansprüche verfolgt werden müssen und
- ob und wie von einer sofortigen Einhebung bzw Einbringung vor allem der Kommunalsteuer auf Grundlage der Bundesabgabenordnung (BAO), rechtskonform Abstand genommen werden kann.

Im Folgenden werden daher die Themen

- **Stundung von Abgaben** und
- **Aussetzung der Einbringung von Abgaben**

also jeweils eine Verschiebung des Zahlungszeitpunktes – behandelt.

1. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Stundungszinsen

a) Was versteht man unter Zahlungserleichterungen?

Unter **Zahlungserleichterungen** fallen:

- schriftlich beantragte und bescheidmäßig bewilligte Stundungen (dh die Entrichtung des gesamten Abgabebetrages zu einem späteren Zeitpunkt) und
- Ratenzahlungen (wobei die Teilzahlungen nicht zwingend gleich hoch sein müssen) auf Grundlage des § 212 BAO.

b) Wer ist für die Bewilligung einer Zahlungserleichterung zuständig?

Der Bürgermeister ist als Abgabenbehörde zuständig für:

Die Erhebung der Kommunalsteuer und weiterer Gemeindeabgaben (wie zB der liegenschaftsbezogenen Abgaben) gehört zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, deswegen auch

- die Einhebung dieser Abgaben (Festsetzung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Aussetzung der Einbringung und insbesondere gemäß § 45 Abs 2 lit i GemO auch die **Gewährung von Zahlungserleichterungen bis zu vier Wochen**).

- Für **Zahlungserleichterungen über vier Wochen** ist hingegen gemäß § 44 Abs 1 lit d GemO der **Gemeindevorstand/Stadtrat** zuständig.
- Ob der Gemeindevorstand zusammentreten kann, ist seitens des Bürgermeisters anhand des Erlasses der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.3.2020 (GZ: ABT07-57833/2020-4, aktuelle „FAQ 8.1“ zur Auslegung der GemO) zu prüfen – etwa ob zB in größeren Sitzungssälen auch in der aktuellen Situation die jeweils zeitlich und örtlich geltenden angeordneten COVID-19-Maßnahmen eingehalten werden können.
- Seit 8.4.2020 können zudem auch Beschlüsse des Gemeindevorstandes (bzw des Stadtrats) im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz gefasst werden (§ 56a Abs 3 und 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl 115/1967 in der Fassung LGBl 34/2020 [COVID19 – Steiermärkisches Gemeinderechtsänderungsgesetz]).

c) Unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungserleichterungen zulässig?

Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung (zB hinsichtlich der Kommunalsteuer oder liegenschaftsbezogener Abgaben) ist zulässig:

- wenn im schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen eine überzeugende Darstellung einerseits der erheblichen Härten, die mit der sofortigen oder mit der sofortigen vollen Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen verbunden wären und
- die Darstellung der ungefährdeten Einbringlichkeit der Abgaben (zum beantragten späteren Zahlungszeitpunkt) vorliegen (§ 212 Abs 1 BAO).

d) Wann kann bzw soll in der aktuellen Krisensituation eine Zahlungserleichterung bewilligt werden?

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat im Bereich der Bundesabgaben auf seiner Homepage in der Information vom 14. März 2020 grundsätzlich für alle Finanzämter angeordnet, dass bei der Erledigung solcher sofort zu bearbeitender Anträge auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des Coronavirus entstanden ist, Bedacht zu nehmen ist, wenn eine konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen aufgrund der „Coronavirus“-Krise vorliegt, die zu wirtschaftlichen Einbußen bzw Liquiditätsengpässen führt.

- Auf Zahlungserleichterungsansuchen bei der Gemeinde übertragen bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige im Antrag seine konkrete Betroffenheit – wie vor der Finanzverwaltung – glaubhaft zu machen hat – etwa, wie „angeordnete behördliche Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens“ im Einzelfall zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen führen: „Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und

Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.“

- Unter solchen Voraussetzungen wird seitens der Gemeindeabgabenbehörden eine Stundung von Gemeindeabgaben aufgrund der „Coronavirus“-Krise in den meisten von COVID-19-Maßnahmen betroffenen Fällen mit dem Vorliegen einer erheblichen Härte für den Abgabe-pflichtigen auch ohne weiteres Ermittlungsverfahren begründet werden können.
- Zahlungserleichterungen für liegenschaftsbezogene Abgaben sollten ohne besondere weitere Nachweisung der diesbezüglichen in der BAO angeführten Voraussetzungen auch nur dann gewährt werden, wenn der Abgabepflichtige wirklich konkret durch COVID-19-Maßnahmen betroffen ist (angeordnete Unternehmensschließung, Betretungsverbot, Einkommensverlust durch Kündigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitnehmern, ...).

e) Bis zu welchem Zeitpunkt sollen Zahlungserleichterungen bewilligt werden?

Es wird zunächst empfohlen:

- Aussetzungs- bzw Stundungsmaßnahmen vorerst eher nur für einen kürzeren Zeitraum zu setzen und gegebenenfalls – situationsbedingt bzw nach Prüfung (oder neuerlicher Antragstellung) – zu verlängern bzw erneut zu gewähren oder zu verfügen. (Das BMF gewährt derzeit Zahlungserleichterungen längstens bis zum 30.9.2020.)
- Abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Abgabepflichtigen in der jeweiligen Gemeinde (Betriebsstruktur, Branchen, ...) muss der jeweilige Zeitraum von der entscheidenden Abgabenbehörde individuell gewählt werden.
- Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde muss im Auge behalten werden, zumal die Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ab Juni 2020 stark sinken werden.

f) In welcher Form ist über Zahlungserleichterungsansuchen zu entscheiden?

Die von den Abgabepflichtigen gestellten Anträge sind von der zuständigen Behörde zu behandeln und mit Bescheid zu erledigen.

- Sie können dazu unseren Musterbescheid Nr. 28 verwenden, welcher die Varianten „Bewilligung durch den Bürgermeister“ (Zahlungserleichterung bis zu vier Wochen) und „Bewilligung durch den Gemeindevorstand“ (Zahlungserleichterung über 4 Wochen) enthält.
- Wenn eine Abweisung eines Zahlungserleichterungsansuchens auszusprechen ist, können Sie unseren Musterbescheid Nr. 27 verwenden. Beide Muster finden Sie im Servicebereich unserer Homepage über die Menüpunkte „Service“ | „Vorlagen“ | „BAO (Bundesabgabenordnung)“.

g) Fallen Zinsen an?

Gemäß § 212 Abs 2 iVm § 212b BAO müssen im Fall einer Stundung von Abgaben von insgesamt mehr als EUR 200,00 im Nachhinein (bescheidmäßig) grundsätzlich 6 % Stundungszinsen p.a. festgesetzt werden, wenn diese zumindest den Betrag von EUR 10,00 erreichen.

h) Kann in der aktuellen Krisensituation von der Festsetzung von Stundungszinsen Abstand genommen werden?

Das BMF erklärt in der vorliegenden Corona-Krisensituation § 206 Abs 1 lit a BAO (allgemein die Abstandnahme von der Abgabefestsetzung) insoweit als anwendbar, als von der Festsetzung von Stundungszinsen Abstand zu nehmen ist und die Stundungszinsen mit Null festzusetzen sind.

Für die Gemeinden bedeutet das nun:

- Erachtet man die entsprechenden Voraussetzungen (COVID-19-Maßnahmenbedingte Liquiditätsengpässe) im Einzelfall als gegeben, kann auch der Bürgermeister im Rahmen einer zulässigen (an sich begründungspflichtigen) Ermessensentscheidung keine Zinsen festsetzen.
- Die in der BAO in dem Zusammenhang (demonstrativ) genannten Voraussetzungen wären erfüllt, „soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen werden, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind“ – was derzeit wohl allgemein anerkannt wird.

i) Fällt ein Säumniszuschlag an?

- Wenn das **Zahlungserleichterungsansuchen rechtzeitig** (dh vor Eintritt der Fälligkeit) gestellt wurde, **nein**.
- Ein Säumniszuschlag fällt hingegen an, wenn das **Zahlungserleichterungsansuchen nicht rechtzeitig** eingebracht (zur Post gegeben) wurde: Dann wäre der Säumniszuschlag als Abgabe bescheidmäßig festzusetzen.
- Zur Festsetzung oder allfälligen Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages in der aktuellen Krisensituation siehe auch die Ausführungen zum eigenen Punkt „4. Festsetzung und Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen“.

j) Wie ist vorzugehen, wenn (alternativ) die Aussetzung der Einbringung durch den Bürgermeister verfügt werden soll?

Grundsätzlich siehe Ausführungen unter „2. Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 BAO“; jedoch **sollten die Abgabepflichtigen allenfalls bereits eingebrachte Zahlungserleichterungsansuchen** (Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen) angesichts der seitens der Abgabenbehörde beabsichtigten Aussetzung der Einbringung diese Anträge **zurückziehen**.

(Zahlungserleichterungsansuchen begründen grundsätzlich einen Stundungszinsenanspruch und unbehandelte rechtzeitige Zahlungserleichterungsansuchen schließen eine Exekutionsführung (auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls bis zur Erledigung der Zahlungserleichterungsansuchen) aus und ziehen einen (nicht untergehenden, nicht verjährenden) Erledigungsanspruch der Partei (bescheidmäßiges Absprechen über das Zahlungserleichterungsansuchen) nach sich.)

2. Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 BAO

a) Was versteht man unter einer Aussetzung der Einbringung?

Die Aussetzung der Einbringung fälliger Abgaben – ein vorübergehendes Unterlassen von Einbringungsmaßnahmen durch den Bürgermeister – knüpft im Sinne des § 231 Abs 1 BAO an drei gesetzliche Erfordernisse an – nämlich dass entweder:

- Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder
- wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. ...“

Die erwähnte vorübergehende Uneinbringlichkeit als elementare Voraussetzung muss dabei an sich erwiesen, also objektiv gegeben sein, dh der Abgabepflichtige muss momentan zahlungsunfähig und kreditunwürdig sein und darf über keine veräußerbaren Sachwerte verfügen (außer deren Veräußerung käme momentan einer Vermögensverschleuderung gleich).

b) Wer kann die Aussetzung der Einbringung verfügen?

Dem Bürgermeister obliegt die Erhebung der Kommunalsteuer (und weiterer Gemeindeabgaben), das sind ua die Maßnahmen der Festsetzung, der Einhebung, der zwangsweisen Einbringung, aber eben auch der hier gegenständlichen Aussetzung der Einbringung.

c) Wann und wie lange kann die Aussetzung der Einbringung verfügt werden?

Die Einbringung fälliger Abgaben kann gemäß § 231 BAO ausgesetzt werden,

- wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können oder
- wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

Die ausgesetzte Einbringung von Abgaben ist aktiv seitens der Abgabenbehörde wieder aufzunehmen, wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben, innerhalb der Verjährungsfrist (§ 238 BAO, grundsätzlich fünf Jahre) wegfallen. Bei ausnahmsweise längeren Aussetzungen ist daher auf entsprechende Verjährungshandlungen (zB Mahnungen) zu achten.

Analog zu den **Zahlungserleichterungen seitens der Finanzämter** sollten auch hier aus derzeitiger Sicht keine längeren **Zeithorizonte als bis längstens 30.9.2020** ins Auge gefasst werden.

d) Muss die Aussetzung der Einbringung beantragt werden?

Nein, es handelt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine behördeninterne Maßnahme.

Der Bürgermeister kann die Einbringung einer Abgabe (zB der Kommunalsteuer) als zuständige Abgabenbehörde ohne Antrag des betroffenen Abgabepflichtigen vorübergehend aussetzen.

Es ist anzuraten, dass der Bürgermeister die Abgabepflichtigen über die beabsichtigte oder verfügte Aussetzung der Einbringung formlos schriftlich informiert (zB per E-Mail über die betroffenen Abgaben, Abgabenzeiträume und Beträge, weiters über den voraussichtlichen Zeithorizont der Aussetzung der Einbringung).

e) Wie wird die Aussetzung der Einbringung verfügt?

Als behördeninterne Maßnahme ist **kein Bescheid** erforderlich.

Es empfiehlt sich allerdings Folgendes durch Aktenvermerk festzuhalten (dazu können Sie unser Muster Nr. 231 verwenden):

- Aus welchen maßgebenden Gründen wurden seitens des Bürgermeisters keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt;
- wann sind wieder Einbringungsmaßnahmen (oder vorgelagerte Handlungen wie Erkundigungen einzuholen oä) zu setzen und
- wer hat diese Maßnahmen zu setzen?

Auch die **Wiederaufnahme** von Einbringungsmaßnahmen **erfolgt formlos (kein Bescheid)**.

f) Fallen während der Aussetzung der Einbringung Zinsen an?

Nein. Nachdem für die Aussetzung der Einbringung von Abgaben keine Verzinsung vorgesehen ist, kommt diese Maßnahme einer unverzinsten Stundung gleich.

(So genannte „Aussetzungsinsen“ fallen nur iZm der Aussetzung der Einhebung, einer im Zuge einer Beschwerde oder einer Berufung beantragten Maßnahme, an.)

g) Wann kann in der aktuellen Krisensituation eine Aussetzung der Einbringung bewilligt werden?

Wenn aufgrund der vorliegenden Corona-Krisensituation **beim Abgabepflichtigen ein durch COVID-19-Maßnahmen bedingter Liquiditätsengpass** vorliegt, sodass zB die Kommunalsteuer momentan nicht bezahlt werden kann, könnte derart die für eine Aussetzung der Einbringung im Gesetz geforderte vorübergehende erwiesene Uneinbringlichkeit einer Abgabe begründet sein.

h) Fällt ein Säumniszuschlag an, wenn die Aussetzung der Einbringung verfügt wird?

Trotz der (wann auch immer) verfügten Aussetzung der Einbringung fällt rein formalrechtlich ein Säumniszuschlag allein durch die nicht fristgerechte Entrichtung der Abgabe(n) an.

Geht man in Analogie zur aktuellen Handhabung der Finanzverwaltung davon aus, dass den Abgabepflichtigen derzeit an der nicht fristgerechten Zahlung einer Abgabe wegen Liquiditätsengpässen, die durch COVID-19-Maßnahmen bedingt sind, kein grobes Verschulden trifft, braucht auch seitens der Gemeindeabgabenbehörden auf Grundlage des § 217 Abs 7 BAO kein Säumniszuschlag festgesetzt und eingehoben zu werden.

3. Festsetzung und Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen

a) Wann fällt ein Säumniszuschlag an?

Allgemein fällt für **nicht fristgerechte Abgabentrichtungen** an sich **immer und automatisch ein 2%iger Säumniszuschlag** an, welcher vom Bürgermeister innerhalb der (fünfjährigen) Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig festzusetzen ist – ausgenommen der Abgabepflichtige kann nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihn kein grobes Verschulden an der nicht fristgerechten Abgabentrichtung trifft.

b) Kann in der aktuellen Krisensituation von der Festsetzung eines Säumniszuschlages abgesehen werden?

Das BMF erklärt in der vorliegenden Corona-Krisensituation die **Bestimmung des § 217 Abs 7 BAO** (Herabsetzung bzw Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages mangels groben Verschuldens an einer nicht fristgerechten Zahlung einer Abgabe) als **anwendbar**.

Überträgt man die aktuelle Handhabung der Finanzverwaltung auf die Gemeindeabgabenbehörden, braucht **derzeit auch seitens der Bürgermeister** bei COVID-19-Maßnahmen-bedingten Liquiditätsengpässen auf Grundlage des § 217 Abs 7 BAO deswegen **kein Säumniszuschlag festgesetzt und eingehoben** zu werden, weil in der besonderen Situation mit der nicht fristgerechten Zahlung einer Abgabe kein grobes Verschulden des Abgabepflichtigen anzunehmen ist.

4. Freiwillige und verpflichtende Mahngebühren

Bei „freiwilligen“ Mahnungen gemäß § 227 Abs 4 lit a bis g BAO braucht nie eine Mahngebühr eingehoben werden, aber die Festsetzung einer Mahngebühr wäre zulässig.

Entsprechend der aktuellen Handhabung der Finanzverwaltung bei Stundungszinsen braucht bei COVID-19-Maßnahmen-bedingten Liquiditätsengpässen seitens der Gemeindeabgabenbehörden auf Grundlage des § 206 Abs 1 lit a BAO (Abstandnahme von der Abgabefestsetzung) **derzeit auch bei verpflichtenden Mahnungen keine Mahngebühr festgesetzt und eingehoben** zu werden.

5. Festsetzung eines Verspätungszuschlages?

a) Wann kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden?

Wenn die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht eingehalten wird, kann die Abgabenbehörde gemäß § 135 iVm § 135 a BAO einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Es handelt sich um eine im Einzelfall begründungspflichtige Ermessensmaßnahme der Abgabenbehörde, somit des Bürgermeisters.

Anmerkung: Der Bürgermeister kann als Abgabenbehörde die in Abgabenvorschriften vorgesehene Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung im Einzelfall auf begründeten Antrag (formlos) verlängern; wird einem solchen Antrag nicht oder nur teilweise stattgegeben (Bescheid erforderlich!), so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen (§ 134 Abs 2 BAO).

b) Soll in der aktuellen Krisensituation ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden?

Wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, dass er oder sein bevollmächtigter Vertreter aus Gründen der Coronakrisensituation an der rechtzeitigen Einreichung der Abgabenerklärung

gehindert war, sollte das Ermessen dahingehend geübt werden, dass kein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

6. Kommt in der aktuellen Situation eine Nachsicht ("Erlass", "Ermäßigung", ...) von Gemeindeabgaben in Betracht?

Nein, abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmen (Säumniszuschlag, Stundungszinsen, Mahngebühr, Verspätungszuschlag) kommt ein Verzicht auf die Festsetzung und/oder Einhebung von Abgaben (Nachsicht, „Erlass“, „Ermäßigung“ usw) nicht in Betracht:

Nachsicht (oder Teilnachsicht) darf seitens des Gemeindevorstandes (bzw seitens des Stadtrates) nur dann (bescheidmässig) auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden, wenn die Einhebung der Abgabe nach Lage des Einzelfalles – und zwar entweder persönlich bedingt oder sachlich bedingt – „unbillig“ wäre.

Persönlich bedingte Unbilligkeit liegt vor, wenn die Abgabentrachtung für den Antragsteller zwingend mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Nachteilen (wie zB mit der Verschleuderung des Vermögens) verbunden wäre.

Sachlich bedingte Unbilligkeit liegt vor, wenn ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, worunter aber die Auswirkung genereller Normen nicht fällt. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind ausdrücklich auch Folgen des allgemeinen Unternehmerwagnisses (Konjunkturschwankungen, Forderungsausfälle, von Dienstnehmern verursachte Vermögensschäden u dgl) keine derartigen Unbilligkeiten!

7. Kann die gesetzliche Frist für die Einreichung von Abgabenerklärungen verlängert werden?

Ja, der Bürgermeister kann die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag (formlos) verlängern.

Wird einem solchen Antrag nicht oder nur teilweise stattgegeben (Bescheid erforderlich!), so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen (§ 134 Abs 2 BAO).

8. Gibt es Auswirkungen auf die BAO-Rechtsmittelfristen?

Ja, die bislang vorletzte Novellierung der Bundesabgabenordnung (durch das 2. COVID-19-Gesetz) verfügt in § 323c BAO eine Unterbrechung der ordentlichen Rechtsmittelfristen: Im Ergebnis enden damit ordentliche Rechtsmittelfristen für nach dem 16.3.2020 zugestellte Bescheide einen Monat nach Zustellung des Bescheides, frühestens aber am 1.6.2020.

Im Servicebereich unserer Homepage erreichen Sie über die Menüpunkte „Service“ | „Vorlagen“ | „BAO (Bundesabgabenordnung)“ entsprechende Musterformulierungen für alle BAO-Bescheidkonstellationen (eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde).

Der Bundesminister für Finanzen ist überdies ermächtigt, diese Frist durch Verordnung weiter zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Über weitere sachliche Aspekte werden wir dich nach erfolgter Abklärung umgehend und rechtzeitig informieren, insbesondere zum Thema der Bauverfahren.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at